

**Richtlinie zur Bewilligung von Zuschüssen aus dem Verfügungsfonds für  
nichtinvestive Städtebauförderung (NIS) im Rahmen der  
Sanierungsmaßnahme „Historische Mitte Echterdingen“**

## **1. Rahmenbedingungen**

- 1.1 Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Historische Mitte Echterdingen“ steht für die Förderung von selbstkonzipierten Bürgerprojekten ein Förderbetrag von insgesamt 50.000 Euro im Verfügungsfonds bis einschließlich zum Jahr 2022 zur Verfügung. Der Verfügungsfonds wird anteilig vom Land Baden-Württemberg (60%) und der Stadt Leinfelden-Echterdingen (40%) finanziert. Unter welchen Bedingungen Fördermittel im Rahmen der nichtinvestiven Städtebauförderung für die Durchführung von Projekten gewährt werden, regeln diese Richtlinien.
- 1.2 Gefördert werden Projekte von Vereinen, Organisationen, Gewerbetreibenden, sonstigen Institutionen und Privatleuten, die ausschließlich in der „Historischen Mitte Echterdingen“ durchgeführt werden. Diese Projekte sollen die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, des Gemeinschaftsgefühls und der Identifikation der Bürgerschaft mit dem Quartier zum Ziel haben.
- 1.3 Veranstaltungen, die kommerzielle oder parteipolitische Ziele verfolgen oder der Gewinnerzielung dienen und Maßnahmen, die bereits laufen oder unbefristet sind, sind nicht förderfähig.
- 1.4 Maßnahmen, die den Pflichtaufgaben der Gemeinde zuzurechnen sind, sind nicht förderfähig. Projekte müssen einen nachweisbaren Nutzen für das Quartier erzeugen und sollten eines oder mehrere der aufgeführten Themen als Projektziel beinhalten:
  - Betreuung von Kindern und Jugendlichen in der Freizeit
  - Inklusion von Menschen mit Behinderungen
  - Teilhabe von älteren Menschen am Leben im Quartier
  - Beteiligung und Mitwirkung der Einwohnerinnen und Einwohner aller Generationen
  - Integration von Migrantinnen und Migranten
  - Mobilisierung ehrenamtlichen Engagements.

Förderfähig sind nicht investive Maßnahmen und in diesem Zusammenhang entstehende Sach- und Nebenkosten sowie geringfügig investive Maßnahmen. Die Finanzierung aus den Mitteln des Verfügungsfonds ist nachrangig zu anderen Förderungen.

- 1.5 Der Förderrahmen für nichtinvestive Stadtentwicklung ist eine freiwillige Leistung des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Auf die Gewährung eines Zuschusses gemäß dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

## **2. Antragstellung und Verfahren**

- 2.1 Die Förderung einzelner Projekte ist schriftlich beim Planungsamt der Stadtverwaltung Leinfelden-Echterdingen (Bernhäuser Straße 11, 70771 Leinfelden-Echterdingen) zu beantragen. Für die Antragstellung ist das im Planungsamt und auf der Internetseite der Stadt Leinfelden-Echterdingen bereitgestellte Formular zu verwenden. Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Hilfe beim Ausfüllen leistet gegebenenfalls das Planungsamt.
- 2.2 Der Antrag auf Förderung muss vor der Durchführung des Projekts gestellt werden.
- 2.3 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Bezug zu Leinfelden-Echterdingen.
- 2.4 Die beantragten Fördermittel sollen in der Regel den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreiten. Im Regelfall werden 100 % der Gesamtkosten übernommen. Wird die Antragssumme im Einzelfall überschritten, entscheiden die Stadtverwaltung und das HiMi-Team gemeinsam über die Förderung.
- 2.5 Anhand des Antrags wird das Projekt von der Verwaltung auf seine Förderfähigkeit überprüft. Die abschließende Entscheidung über einen Zuschuss aus dem Verfügungsfonds obliegt dem HiMi-Team in seiner Sitzung. Die Ergebnisse der Sitzungen werden auf der Internetseite der Stadt Leinfelden-Echterdingen veröffentlicht.
- 2.6 Die/der Antragstellende erhält nach der Entscheidung über den eingereichten Antrag im HiMi-Team eine schriftliche Rückmeldung über die Förderzusage bzw. -absage.

## **3. Mittelverwendung**

- 3.1 Die bewilligten Mittel aus dem Verfügungsfonds sind wirtschaftlich und dem Zweck entsprechend zu verwenden.
- 3.2 Für die Auszahlung der Fördermittel sind dem Planungsamt spätestens 6 Monate nach Beginn des Projekts Verwendungsnachweise mit Originalrechnungen vorzulegen. Nach der Beendigung des Projekts ist vom Projektträger eine kurze Dokumentation (max. eine Din A4-Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projekts anzufertigen und an das Planungsamt zu senden.

- 3.3 Wird der Verwendungsnachweis nicht oder nicht vollständig vorgelegt, können die Bewilligung der Fördermittel widerrufen oder bereits ausgezahlte Beträge zurückgefordert werden. Selbiges gilt, wenn die Durchführung des Projekts nicht den Vorgaben der Richtlinien entspricht.
- 3.4 Die Auszahlung der bewilligten Mittel aus dem Verfügungsfonds erfolgt nach Durchführung des geförderten Projekts auf das angegebene Konto des Antragstellers. In begründeten Ausnahmefällen können bewilligte Mittel auch vor Durchführung des Projekts ausgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Projektkosten die Möglichkeit der Vorzahlung des Antragstellenden übersteigenden. Darauf ist bei der Antragstellung hinzuweisen.
- 3.5 Verringern sich die Kosten des Projekts gegenüber den bewilligten Fördermitteln, wird der Auszahlungsbetrag entsprechend reduziert. Die nicht benötigten Mittel fließen zurück in den Verfügungsfonds. Übersteigen die Kosten den im Antrag dargestellten Kostenrahmen, kann ein Nachtragsantrag gestellt werden. Die Stadt prüft den Antrag und das HiMi-Team entscheidet über die Bewilligung.